

Folie 3: Sterbegeld (§ 23 HBeamtVG)

Versorgung der Hinterbliebenen

A. Pauschales Sterbegeld

- Einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen
- **Anspruchsberechtigte:**
 - o Ehegatten
 - o Kinder
- falls es die nicht gibt:
 - o Verwandte der aufsteigenden Linie
 - o Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefkinder
wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben
oder von diesem unterhalten worden sind
- **Höhe**
- zweifache Höhe der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts

Folie 4: Sterbegeld (§ 23 HBeamtVG)

B. Kostensterbegeld

- Einmalige Zuwendung an die Hinterbliebenen oder sonstige Personen
- **Anspruchsberechtigte**
Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben
 - **Höhe**
Bis zur Höhe der Aufwendungen, maximal bis zur Höhe des pauschalen Sterbegeldes
Wird einkommenssteuerrechtlich wie eine steuerfreie Beihilfe behandelt.